

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Verhütung von Unfällen mit Fundmunition im Bereich Wahner Heide
(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung Wahner Heide)
vom 23.8.2004**

*) in Kraft ab 1.9.2004

*) 1. Änderung vom 01.03.2007 (in Kraft ab 07.03.2007)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 20.7.2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen Nutzung der Wahner Heide als militärisches Übungsgelände sind Teile der Wahner Heide mit Kampfmitteln belastet. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den auf dem Troisdorfer Stadtgebiet befindlichen Teil der Wahner Heide.
- (2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet (Wahner Heide) umfasst folgende Bereiche:
Beginnend in Höhe der Kreuzung Altenrather Straße / Mauspfad in Richtung Nord / West, entlang der K 20 (Mauspfad) bis zur Einmündung Belgische Allee. Von dort entlang der Grenze des Bebauungsplans Sp 172 (Kasernengelände Camp Spich) bis zur Stadtgrenze Köln. Weiter in Richtung Nord / Ost, entlang der Grenzen des Sondergebietes südlich der Scheuerteiche, dann der Stadtgrenze Köln / Troisdorf folgend bis zur L 84 (Alte Kölner Straße). Von dort entlang der Grenze Rheinisch-Bergischer-Kreis, Stadt Rösrath, bis zur A 3. In Richtung Süd entlang der A 3 bis zur L 84 (Flughafenstraße). Der Stadtgrenze Troisdorf / Lohmar bzw. Troisdorf/Siegburg folgend, bis zur B 8 (Frankfurter Straße). Von dort entlang des Hochwasserschutzdammes zurück bis zur Taubengasse. Entlang der Taubengasse bis zum Beginn der Bebauung auf der nördlichen Seite. In Richtung West entlang der rückwärtigen Seite des Waldfriedhofs bis zum Brunnenkellerweg. Der Heerstraße folgend bis zur Kreuzung Altenrather Straße / Mauspfad.
Ausgenommen von dieser Verordnung ist das Gebiet Altenrath in der Grenze des jeweils gültigen Flächennutzungsplanes sowie folgende Straßen des Außenbereichs, einschließlich der angrenzenden Anliegergrundstücke: Auf dem Dahl, Flughafenstraße, Rambusch, Waldsiedlung, Weierdorf und Witzenbachstraße.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der beiliegenden 1. Änderung der Anlagekarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Geltungsbereich ist in der Anlagekarte gelb gekennzeichnet.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

- (1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.
- (2) Die Wahner Heide darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten werden; dasselbe gilt für das Reiten auf den zugelassenen Reitwegen. Die Wege sind durch Hinweisschilder und Holzpfähle mit einer roten Farbmarkierung oder durch entsprechende rote Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Außerhalb dieser Wege besteht ein absolutes Betretungsverbot nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 4 Gebote und Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es insbesondere verboten:
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art, mitzuführen oder zu gebrauchen,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
 5. zu zelten, nächtigen, lagern sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen der Wahner Heide vorzunehmen,
 6. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
 7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
 9. Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
 10. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder sonst wie zu beeinträchtigen.
- (2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das Inbesitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:
 1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
 2. Angehörige und Mitarbeiter des Bundesvermögensamtes
 3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, einschl. ehrenamtlicher Helfer, der unteren und höheren Landschaftsbehörde,
 4. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bundesforstamtes Wahner Heide und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.
- (2) Der Flughafen Köln Bonn GmbH erhält im Rahmen der Aufgaben „Flugsicherheit und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Wahner Heide“ eine pauschale Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von privaten Flächen werden auf Antrag pauschale Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung erteilt.
- (4) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und / oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.
- (5) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Troisdorf als örtliche Ordnungsbehörde über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer
 1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
 2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb gekennzeichneten Parkplätzen abstellt,
 3. Sondierungs- und Grabungsgeräten aller Art, mitführt oder gebraucht,
 4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,
 5. zeltet, nächtigt, lagert sowie Verunreinigungen und Beschädigungen von Flächen und Einrichtungen der Wahner Heide vornimmt,
 6. Feuer anzündet und unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,

7. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
 8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
 9. Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
 10. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung ändert, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt, ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die durch Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, könne eingezogen werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBL I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.
- (2) Die Befugnisse und Zuständigkeiten nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. Nov. 2003 (GV NRW.2003 S686) bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung dieser Kampfmittelunfallverhütungsverordnung Wahner Heide (gem. § 2 Abs. 3) ergibt sich aus einem Kartenausschnitt, der im Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 2. Obergeschoss, Ordnungsamt, in den Räumen 216 und 221 zu den nachfolgenden Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Montag	durchgehend	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag-Freitag		8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 6 GO weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden , es sei denn

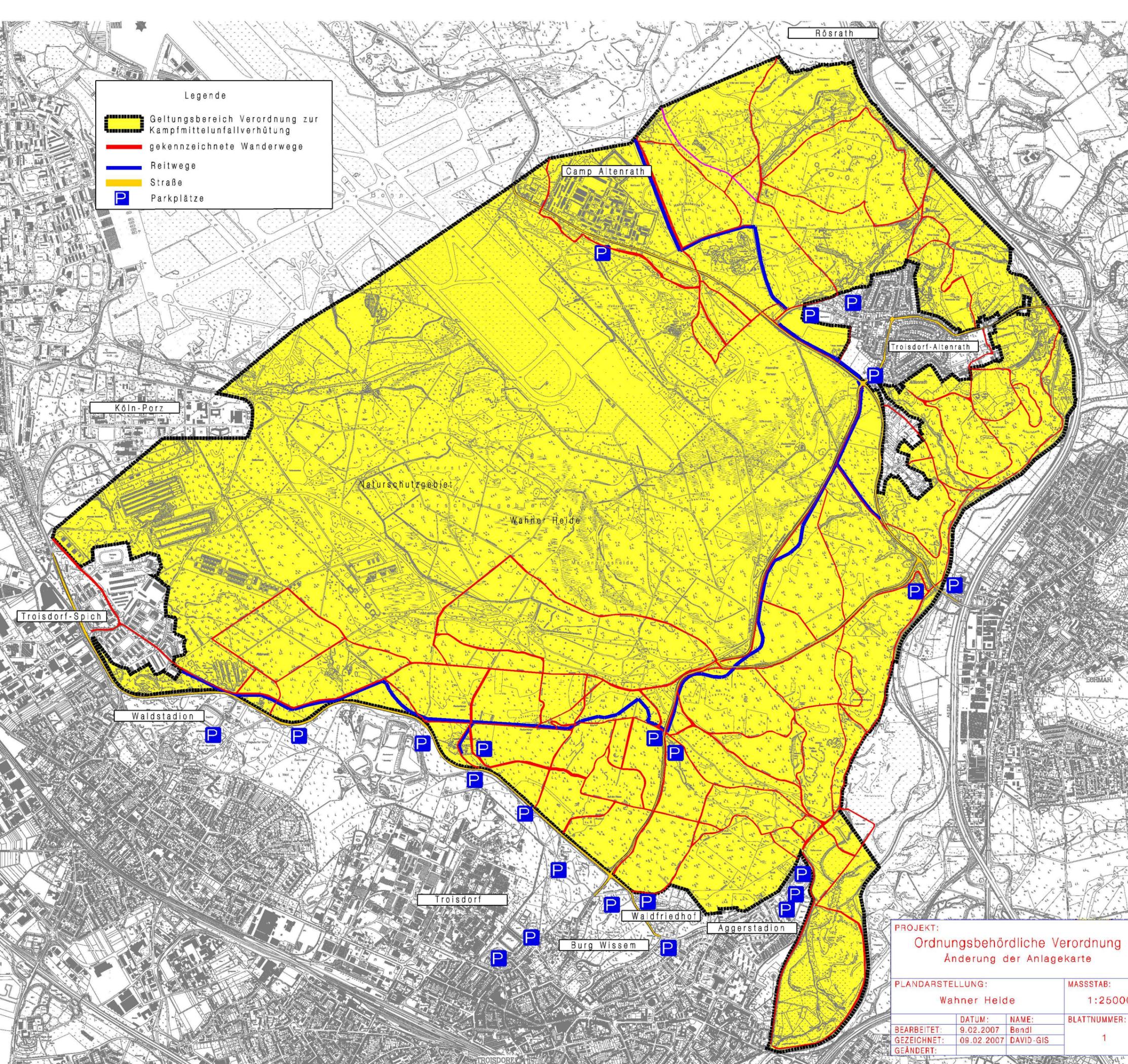
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 23.8.2004

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister

Legende

-  Geltungsbereich Verordnung zur Kampfmittelunfallverhütung
-  gekennzeichnete Wanderwege
-  Reitwege
-  Straße
-  Parkplätze



PROJEKT: Ordnungsbehördliche Verordnung Änderung der Anlagekarte			
PLANDARSTELLUNG: Wahner Heide		MASSTAB: 1:25000	
BEARBEITET: 09.02.2007	DATUM: 09.02.2007	NAME: Bendi	BLATTNUMMER: 1
GEZEICHNET: 09.02.2007	DAVID-GIS		
GEÄNDERT:			

STADT
TROISDORF



AMT
61